



MARKTGEMEINDE FIEBERBRUNN

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Fieberbrunn

vom 12.12.2018

über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze.

Auf Grund des § 23 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, wird verordnet:

§ 1 Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Gemäß § 23 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, LGBl. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 134/2017 sind die Gemeinden ermächtigt, für jeden Kinderspielplatz, für den eine Befreiung nach § 11 Abs. 2 lit. a oder c der Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wird, eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze einzuhoben. Die Marktgemeinde Fieberbrunn erhebt eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze in Höhe der Bestimmungen des § 25 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Fieberbrunn in Kraft.

Fieberbrunn, am 12.12.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 13.12.2018
Abgenommen am: 28.12.2018

